

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Bettina Lisbach (GRÜNE) Stadtrat Johannes Honné (GRÜNE) vom: 19.10.2010 eingegangen: 19.10.2010	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	16. Plenarsitzung Gemeinderat 16.11.2010 568 23 öffentlich Dez. 2
Illegales Parken auf Geh- und Radwegen		

Frage 1:

Hat die Verwaltung Kenntnis darüber, ob das illegale Parken auf Geh- und Radwegen in den letzten Jahren zu- oder abgenommen hat, unabhängig von der Zahl der Bußgeldbescheide?

Der Umfang des unerlaubten Parkens auf Geh- und Radwegen hat sich aus Sicht der Verwaltung in den letzten Jahren nicht verändert. Die Bevölkerung ist jedoch sensibler geworden und meldet öfters falsch parkende Fahrzeuge.

Durch informierende Öffentlichkeitsarbeit versucht die Verwaltung in unregelmäßigen Abständen auf die Einhaltung der Verkehrsregeln einzuwirken, dabei werden auch Kontrollen in allen Stadtgebieten angekündigt.

Frage 2:

Wie schätzt die Stadtverwaltung die Problematik illegalen Parkens auf Geh- und Radwegen im Stadtgebiet grundsätzlich ein?

Nach § 12 Abs. 4 StVO ist der rechte Seitenstreifen (zum Parken) - dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen - zu benutzen, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren.

In der Praxis wird in den meisten Straßen in Karlsruhe mit zwei Rädern auf dem Gehweg geparkt. Dies kann nur unter bestimmten Voraussetzungen geduldet werden, da es nicht der Straßenverkehrsordnung entspricht.

Der Schutz der Fußgänger/-innen, Rollstuhlfahrer/-innen und Personen mit Kinderwagen darf nicht vernachlässigt werden. Auch ist zu bedenken, dass Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr mit Fahrrädern den Gehweg benutzen müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen den Gehweg benutzen.

Das Parken mit zwei Rädern auf dem Gehweg kann nur dort geduldet werden, wo dies zur Aufrechterhaltung des fließenden Verkehrs erforderlich ist. Insofern ist auf den baulichen Ausbauzustand und Querschnitt der Straße abzuheben. In älteren Stadtbezirken würde beim Parken am rechten Fahrbahnrand keine Mindestdurchfahrtsbreite von 3 m verbleiben, die erforderlich ist, damit Rettungsfahrzeuge durchkommen. Die Straßenverhältnisse sind im Stadtgebiet hinsichtlich der Fahrbahnbreite unterschiedlich. Parken "ohne Not" auf dem Gehweg ist somit nicht erlaubt.

Sofern unter o. g. Voraussetzungen das Parken auf dem Gehweg mit zwei Rädern geduldet wird, muss für Fußgänger/-innen, Rollstuhlfahrer/-innen, Kinderwagen u. a. eine Mindestrestbreite der Gehwegfläche von 1,20 m frei bleiben. Andere gesetzliche Haltverbote bleiben von dieser Regelung unberührt.

Unzulässig sind auf jeden Fall das Parken mit vier Rädern auf dem Gehweg und das Parken auf Radwegen.

Die Ahndung erfolgt immer unter den Gesichtspunkten des Opportunitätsprinzips, welches im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts anzuwenden ist.

Frage 3:

Wie viele Bußgeldbescheide wurden aufgrund der Ordnungswidrigkeit „unzulässig geparkt auf Geh- bzw. Radflächen“ in den letzten fünf Jahren jeweils ausgestellt und wie oft wurde deshalb ein Fahrzeug abgeschleppt?

Im Jahr 2009 wurden im Stadtgebiet Karlsruhe gegen 4.247 Gehwegparker/-innen und 187 Radwegparker/-innen Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt. Ältere Zahlen sind bedingt durch technische Systemumstellungen statistisch nicht vorhanden.

Abgeschleppt werden Kraftfahrzeuge nach den Abschlepprichtlinien der Stadt Karlsruhe auf Gehwegen bei einer Restbreite von weniger als 1 m und auf Radwegen von weniger als 1,50 m.

Die Abschlepprichtlinien sind unter „www.karlsruhe.de > Verkehr > Bürgerdienste > Ordnungs- und Bürgeramt > Gemeindlicher Vollzugsdienst > AKTUELLES“ eingepflegt.

Abschleppzahlen:

	2006	2007	2008	2009	2010 bis 31.10.
Gehweg	12	22	12	29	24
Radweg	2	3	2	1	2

Frage 4:

Sieht die Stadtverwaltung einen Zusammenhang zwischen illegalem Parken und unzureichenden Überwachungskapazitäten beim Ordnungs- und Bürgeramt (OA)?

Die Überwachungskapazitäten werden als ausreichend angesehen. Das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen ist verstärkt in den älteren Stadtbezirken wie auch in den Abend- und Nachtstunden zu beobachten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindlichen Vollzugsdienstes können - auch mit erhöhtem Personalstand - nicht im gesamten Stadtgebiet tätig werden. Der Einsatz ist ebenso auf die Dienstzeiten von 08:00 Uhr bis 23:30 Uhr beschränkt.

Frage 5:

Welche Priorität hat die Kontrolle des ruhenden Verkehrs innerhalb des Ordnungsamts und gibt es Anweisungen an den Vollzugsdienst, bei ordnungswidrig auf Geh- und Radwegen abgestellten Fahrzeugen nur eingeschränkt einzuschreiten? Gibt es Gebiete in der Stadt, die gar nicht kontrolliert werden?

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist die Hauptaufgabe des Gemeindlichen Vollzugsdienstes und genießt eine hohe Priorität. Die Kontrollen erfolgen im Rahmen der oben genannten Ausführungen.

Das ganze Stadtgebiet wird durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst überwacht. Die Kontrolle der Außenbezirke erfolgt zu verschiedensten Zeiten mit Fahrradstreifen und zwei Fahrzeugen.